

**Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald  
(Nachteilige Nutzung von Waldareal)**

Bewilligung-Nr.: NN2006-005  
Gesuchsteller: Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen  
Gemeinde(n): Grenchen

**1. Feststellungen**

- 1.1 Das neue Reservoir Grenchenberg, die neuen Brunnstuben Schwelliquelle und Stierenbergquelle sowie die zugehörigen neuen Anschlussleitungen an das bestehende Leitungsnetz liegen im Waldareal. Die mit dem Betrieb dieser Bauten und Anlagen und im Falle des Reservoirs Grenchenberg auch mit dem Bau der Anschlussleitungen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar.

**2. Erwägungen**

Siehe RRB.

**3. Beschluss**

- 3.1 Der Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen, wird eine unbefristet geltende Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne diverser Durchleitungsrechte für die nachfolgend aufgeführten Gebiete erteilt:
- Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 (gemäss genehmigtem Plan; Koord. ca. 594.435 / 229.445)
  - Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 (gemäss genehmigtem Plan; Koord. ca. 596.817 / 231.339)
  - Parzelle GB Grenchen Nr. 4019 (gemäss genehmigtem Plan; Koord. ca. 597.815 / 231.920)
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Rodungsplan 1:100 Schwelliquelle (BSB+Partner; Nr. 3449/3r; 29.06.2005)
  - der Rodungsplan 1:100 Stierenbergquelle (BSB+Partner; Nr. 3449/4r; 29.06.2005)
  - der Rodungsplan 1:200 Reservoir Grenchenberg (BSB+Partner; Nr. 3449/5r; 29.06.2005)

**4. Auflagen und Bedingungen**

- 4.1 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Kantonsforstamtes, vertreten durch den zuständigen Kreisförster zu erfolgen (Kontaktadresse: siehe unten). **Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.** Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 4.2 Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Die Leitungen sind dabei soweit als möglich im Trasse bestehender Wald- und Fusswege zu verlegen. Die Bauschneise (inkl. parallel dazu verlaufende Wege) darf maximal 5.0 m breit sein und ist nach dem Bau wieder einwachsen zu lassen.

- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen, zwischenzulagern oder dauernd zu deponieren.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen.
- 4.5 Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.).
- 4.6 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, unaufgefordert zu melden. Von den im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen ist dem Kantonsforstamt ein Ausführungsplan zuzustellen, sofern die Bauausführung von den eingereichten Gesuchsunterlagen abweicht.
- 4.7 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden. Dies ist auch der Fall, falls der Betrieb der Bauten und Anlagen zu nachhaltigen Schäden am Waldbestand und am Waldboden führt.
- 4.8 Werden die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, hat die Bewilligungsinhaberin diese auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

## **5. Vorbehalte**

Vorbehalten bleiben die ordentliche(n) Baubewilligung(en) sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / NN2006-005 / 11.05.2006 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25

**Kontaktadresse Kreisförster:**

*Ulrich Stebler, Kantonsforstamt, Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Tel. 032 627 23 44,  
mailto: [ulrich.stebler@vd.so.ch](mailto:ulrich.stebler@vd.so.ch)*